

wird

Vollmacht

in Sachen

wegen

gemäß § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO sowie § 141 III ZPO erteilt.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurück zu nehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Verwahrung von Fremdgeldern, die nicht sofort weitergeleitet werden, auf dem Eingangskonto oder einem Sammelanderkonto.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
7. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen – auch in Ehesachen.
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
10. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest oder einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe von Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht).

In zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten rechnen wir unsere Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gegenstandswert ab.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift